

§ 4: Zustandekommen eines Vertrages

I – Angebot und Annahme

– Einheit 11 –

(Wirksamkeitserfordernisse der Annahme, verspätete und abändernde Annahme, Rechtsfolgen wirksamer Annahme)

Wirksamkeitserfordernisse einer Annahme (1)

- Annahme = Auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung, die das Angebot vorbehaltlos innerhalb der Annahmefrist annimmt
- Annahme muss dem Antrag inhaltlich vollständig entsprechen und in Bezug auf diesen abgegeben sein!
 - Erfordernis folgt aus dem Konsensprinzip (Vgl. Einheit 9)
 - Vertragsschluss durch Einigung der Parteien
 - Liegt keine inhaltliche Übereinstimmung vor, ist auch keine Einigung gegeben
 - Vgl. hierzu auch die Regelung des § 150 II BGB (abändernde Annahme ist neues Angebot, dazu sogleich mehr)
- Annahmeerklärung ist Willenserklärung
 - Wirksamkeitserfordernisse von Willenserklärungen müssen gegeben sein (Abgabe und Zugang)
 - Zu § 151 BGB sogleich
 - Abgrenzung zur bloßen Empfangsbestätigung (Rechtsbindungswille!, z.B. nach § 312 i I Nr. 3 BGB)

Wirksamkeitserfordernisse einer Annahme (2)

Hallo, Philipp Reuß

Vielen Dank für Ihre Bestellung bei Studi-Notebooks.de.

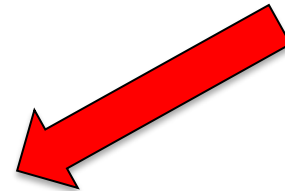
Bei Fragen/Problemen zu Ihrer Bestellung sind wir jederzeit für Sie über campus@ncs.de oder telefonisch +49 (0) 89 - 242418880 für Sie da.

Ihre Bestellung #100001951 (vom 13.09.2018 12:33)

Rechnungsinformation:

Zahlungsweise

Bitte beachten Sie, dass diese Empfangsbestätigung keine Auftragsbestätigung ist. Diese E-Mail dient ausschließlich Ihrer Information. Wir prüfen zunächst, inwieweit wir in der Lage sind, Ihre Bestellung anzunehmen. Danach werden wir Ihre Übermittlung ganz oder teilweise einpflegen. Der Kaufvertrag kommt erst mit der Auslieferung der Ware oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Ware wird nur Montag bis Freitag zugestellt.



Wirksamkeitserfordernisse einer Annahme (3)

Sehr geehrter Herr Reuß,

vielen Dank für Ihren Auftrag. Anbei erhalten Sie Ihre gewünschte Auftragsbestätigung.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

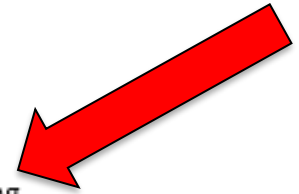
Mit freundlichen Grüßen

Alexander Wobser
Storemanager

studi-notebooks.de
Eine Marke der NCS GmbH - 86316 Friedberg

NCS Netzwerke Computer Service GmbH
studi-notebooks.de
Karlstraße 54 a
80333 München

Tel. +49 (0)89 24241888-2
Fax +49 (0)89 24241888-9
E-Mail: alexander.wobser@ncs.de
Internet: <http://www.studi-notebooks.de>



Wirksamkeitserfordernisse einer Annahme (4)

WEBWELT & TECHNIK TIPPFEHLER

Otto verkaufte MacBook Air für 49,95 Euro

Veröffentlicht am 30.07.2009 | Lesedauer: 3 Minuten



Von **Birger Nicolai**
Korrespondent

Notebooks vom Typ Apple MacBook Air für 29,99 und 49,95 Euro. Für mehrere Stunden waren aufgrund eines Versehens diese Preise auf der Website des Versandhändlers Otto zu sehen. Etwa 2000 Stück wurden bestellt. Unabhängig von der Panne kann Otto im zweiten Quartal mit einem Umsatzplus aufwarten.

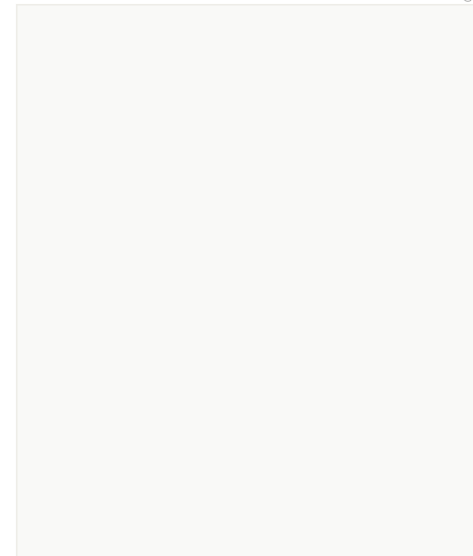


0



Der Versandhändler Otto hat Ärger mit seinen Kunden, nachdem durch einen Fehler auf der Website hochwertige Notebooks zu Schnäppchenpreisen von 29,99 und 49,95 Euro angeboten worden waren. Otto-Vorstandschef Hans-Otto Schrader erklärte laut NDR, „etwa 2.000 Stück“ seien von Kunden während der mehrstündigen Panne bestellt worden. Nach seinen Angaben hatte ein Mitarbeiter einen falschen Preis für die Laptops vom Typ Apple MacBook Air eingegeben, die regulär bis zu 1700 Euro kosten.

Anzeige



Wirksamkeitserfordernisse einer Annahme (5)

- Annahme erfolgt durch Erklärung ggü. dem Antragenden (Zugang!)
- Ausnahme (nur!) vom Zugangserfordernis: § 151 S. 1 BGB, wenn
 - Annahmeerklärung nach **Verkehrssitte** nicht zu erwarten
 - **Verzicht** des Antragenden auf Zugang der Annahmeerklärung
 - Für die Annahme genügt dann ein **nach Außen tretendes Verhalten, das auf den Annahmewillen schließen lässt** (Willensbetätigung; innerer Wille reicht nicht!)
 - Z.B. Erfüllungshandlung
- ausdrückliche Annahme oder A. durch schlüssiges Verhalten möglich
 - Beispiele für ausdrückliche Annahmeerklärungen:
 - „Ich nehme Ihr Angebot an“
 - „Ich bin mit dem Angebot einverstanden“
 - „Ja“
 - Beispiele für Annahmeerklärung durch schlüssiges Verhalten:
 - Vornahme der geschuldeten Handlung (z.B. Lieferung von Heizöl)
 - Zusenden einer Versandbestätigung und Rechnung
 - **Voraussetzung** der Annahme durch schlüssiges Handeln **ist aber, dass** der **Annehmende weiß, dass es** für das Zustandekommen des Vertrages **noch einer Annahmeerklärung bedarf**

Wirksamkeitserfordernisse einer Annahme (6)

BGH, Urteil vom 11.6.2010 - V ZR 85/09:

Die Qualifizierung eines Verhaltens als schlüssige Annahmeerklärung setzt das Bewusstsein voraus, dass für das Zustandekommen des Vertrags zumindest möglicherweise noch eine Erklärung erforderlich ist [...] Der Erklärende muss zumindest Zweifel an dem Zustandekommen des Vertrags haben [...] Soweit einem tatsächlichen Verhalten auch ohne ein solches Erklärungsbewusstsein oder ohne einen Rechtsbindungswillen die Wirkungen einer Willenserklärung beigelegt werden [...], geschieht dies zum Schutze des redlichen Rechtsverkehrs und setzt einen Zurechnungsgrund voraus. Ein solcher liegt nur vor, wenn ein sich in missverständlicher Weise Verhaltender bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass die in seinem Verhalten liegende Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat [...]. **Danach scheidet eine Würdigung der Zahlung als eine auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung aus. Beide Parteien gingen bei Zahlung des Kaufpreises von einem Vertragsschluss und damit davon aus, dass der Kl. mit der Zahlung lediglich den vermeintlich zu Stande gekommenen Vertrag erfüllen wollte.** Dass ein Vertrag nicht zu Stande gekommen sein könnte, ist erstmals im Berufungsrechtszug und nur auf der Grundlage einer neuen rechtlichen Bewertung geltend gemacht worden.

Wirksamkeitserfordernisse einer Annahme (7)

- Annahme binnen der Annahmefrist (§ 147, 148 BGB)
 - Bestimmung der Frist durch den Erklärenden möglich (§ 148 BGB),
 - sonst:
 - Unter Anwesenden: „Sofort“ (§ 147 I BGB)
 - Unter Abwesenden: Angemessene Überlegungsfrist (entspr. „sofort“) + übliche Übermittlungszeit der Nachricht (§ 147 II BGB).
 - Verzögerungsrisiko beim Annehmenden (s. aber uU § 149 BGB Rechtzeitigkeitsfiktion)

- Folgen verspäteter Annahme
 - Regelung in § 150 I BGB
 - Verspätete Annahme gilt (Fiktion!) als neuer Antrag (§ 150 I BGB)
 - Bindung des (verspätet) Annehmenden an diesen neuen Antrag!
 - Ist nur der Zugang verspätet (nicht auch die Abgabe der Erklärung) kommt Rechtzeitigkeitsfiktion nach § 149 BGB in Betracht.

Abändernde Annahme

- Beispiel: A bietet dem B 5.000 t Fisch zum Preis von € 300/t an. B nimmt das Angebot zum Preis von € 200/t an.
- Regelung in § 150 II BGB
- Gilt (Fiktion!) als Ablehnung i.V.m. neuem Antrag, d.h.
 - Antrag erlischt (§ 146 BGB); Konsequenz:
 - Grund: Konsensprinzip!
 - Ablehnender kann nicht auf den ursprünglichen Antrag „zurückkommen“ (weil kein annahmefähiger Antrag mehr vorliegt).
 - Teileinigung hat „im Zweifel“ keine Bindungswirkung (s. auch § 154 I S. 1 BGB, sog. „offener Dissens“, dazu später).
 - Lässt sich verhindern durch Annahme, verbunden mit Angebot auf Vertragsänderung („Punktation“, s. aber die Auslegungsregel in § 154 I S. 1 BGB).
 - „Im Zweifel“ = Auslegungsregel!

Rechtsfolgen einer wirksamen Annahme

- Zustandekommen des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen
- Bindungswirkung an die Annahme
 - Im Grds. keine Widerruflichkeit der Annahme nach Wirksamwerden
 - Beachte § 130 I 2 BGB, § 355 BGB (dazu später)
- Tod des Annehmenden nach Abgabe der Erklärung ist für die Wirksamkeit irrelevant, § 130 II BGB

Wiederholung – Wie würden Sie entscheiden?



<https://youtu.be/Tq9fY7Cxf98?si=N00WnzmzniTLT9Dg>

Wiederholung (1)



beck-aktuell
HEUTE IM RECHT



Heute im Recht | Aus der NJW | Gesetzesvorhaben

Buchung von Hotelzimmern: Eine Anfrage ist noch kein Angebot

Ein Hotel verlangte rund 10.000 Euro Stornokosten von einem Unternehmen. Doch das OLG Frankfurt am Main schritt ein: Es sei keine Buchung zustande gekommen, vielmehr habe das Unternehmen nur angefragt. Das gelte umso mehr, da der Zimmerpreis noch gar nicht bekannt gewesen sei.

Eine Mitarbeiterin eines Unternehmens fragte bei einem Hotel per Mail Zimmer an. Sie gab an, dass sie gerne reservieren würde und nannte den Zeitraum sowie die benötigte Zimmeranzahl. Das Hotel reagierte mit einer Mail, in der es die Buchung der Zimmer bestätigte. Da es sich mit den Buchungsdaten vertan hatte, korrigierte es die Angaben in einer weiteren Mail, in der es auch gleich um die Gästeliste bat. Auf beide Mails kam keine Antwort zurück.

In den beiden angefragten Zeiträumen tauchten im Hotel allerdings keine Gäste des Unternehmens auf. Daraufhin sandte das Hotel dem Unternehmen eine Rechnung über 90% der Gesamtkosten als Stornokosten, immerhin etwas über 10.000 Euro. Da das Unternehmen nicht zahlte, kam es zur Klage.

Das LG Frankfurt am Main hatte noch dem Hotel Recht gegeben. Das Unternehmen legte Berufung ein – mit Erfolg (Urteil vom 11.2.2026 - [9 U 107/24](#)).

Kein Beherbergungsvertrag zustande gekommen

Das Hotel könne die Zahlung der gut 10.000 Euro nicht verlangen, entschied der zuständige 9. Zivilsenat des OLG Frankfurt am Main. Zwischen dem Unternehmen und dem Hotel sei kein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Die Mail der Mitarbeiterin habe kein rechtsverbindliches Angebot des Unternehmens zum Abschluss eines solchen Vertrags beinhaltet.

Wiederholung (2)

Hallo Philipp Reuß,

damit Sie weiterhin datenschutzkonform nutzen, wird für Ihren Account automatisch ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abgeschlossen.

AV-Vertrag für Ihren Account

- Für alle Clockodo-Accounts wird automatisch ein AVV abgeschlossen.
- Der Vertrag gilt verbindlich für die Nutzung von Clockodo.
- Die aktuelle Version finden Sie hier: [Auftragsverarbeitungsvertrag](#)

Termin der Umstellung

- Am **4. Mai 2026** tritt der AV-Vertrag automatisch in Kraft.

Das ist wichtig für Sie

- Sie müssen nichts tun. Der Abschluss erfolgt automatisch.
- Laden Sie die PDF-Version des AVV bei Bedarf auf der [Webseite](#) herunter.

Wiederholung (3)



beck-aktuell
HEUTE IM RECHT



Heute im Recht | Aus der NJW | Gesetzesvorhaben

"Bestellbutton": Vertrag nur nach eigenem Klick

Eine Frau schickte die Mail mit dem Plan für eine Zahnbehandlung an eine befreundete Zahnärztin weiter, um deren Meinung einzuholen. Diese klickt darin auf einen "Bestellbutton". Für das AG München ist damit kein Behandlungsvertrag zustande gekommen.

Die klagende Zahnklinik hatte das anders gesehen: Sie hatte zunächst den Beginn der Behandlung per E-Mail bestätigt und ihrer Patientin am Folgetag 1.790 Euro in Rechnung gestellt. Schließlich sei auf den Bestellbutton in der E-Mail mit dem Behandlungsplan geklickt worden. Die Frau wehrte sich: Sie teilte der Klinik unmittelbar mit, dass sie keinen Vertrag abschließen wollte und nicht selbst auf den Link geklickt hatte.

Keine Stellvertretung

Das AG München entschied zugunsten der behandlungsunwilligen Frau. Insbesondere habe die in Brasilien lebende befreundete Zahnärztin nicht als deren Stellvertreterin gehandelt. Ihr habe die Vollmacht gefehlt. Nicht vorgeworfen werden könne der "Patientin", dass sie eine E-Mail mit einem Link zu einer Bestellung an jemanden weitergeleitet hat, der die deutsche Sprache nicht versteht. Denn aus der E-Mail mit der Überschrift "Hier ist dein Behandlungsplan" sei selbst noch nicht ersichtlich gewesen, dass man durch die Betätigung des Links auf eine Webseite gelangt, auf der eine kostenpflichtige Behandlung beauftragt werden kann. In der Weiterleitung sei daher auch für einen objektiven Empfänger keine Vollmachtserteilung erkennbar.

Ferner habe die brasilianische Ärztin hinsichtlich der Bestellung ohne Willen gehandelt, für ihre Freundin in Deutschland eine rechtlich bindende Erklärung abgeben zu wollen: Sie habe sich nur Informationen über die Behandlung verschaffen wollen.

Oder wirksame Anfechtung

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Weiterleitung der E-Mail eine Vollmachtserteilung darstellt, habe die Klinik keinen Anspruch gegen die Patientin auf Zahlung, so das AG weiter. Denn diese habe den Vertrag wirksam angefochten, indem sie etwa zwei Stunden nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail zum Ausdruck gebracht habe, dass sie vom Vertrag Abstand nehmen will. Als Vertretene wäre ihr die Anfechtung aufgrund eines Inhaltsirrtums gemäß §§ 119 Abs. 1 1 Alt. 1, 142 BGB möglich gewesen, so das AG München abschließend (Urteil vom 23.10.2025 – 231 C 18392/24, rechtskräftig).

Zusammenfassung

- Wirksamkeitserfordernisse der Annahme
- Abgrenzung zur bloßen Empfangsbestätigung
- Folgen verspäteter und abändernder Annahme
- Rechtsfolgen wirksamer Annahme